

Stand: 23. Juni 2021

COVID-19-Schutzkonzept für die Sportanlagen und übrigen Mehrzweck- und Proberäume der Gemeinde Eschenbach

Gesetzliche Grundlagen: COVID-19-Verordnungen (818.101.24 & 818.101.26), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen sowie die Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Eschenbach ist Betreiberin von Sportanlagen, Mehrzweckräumen und Probelokalen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic, Schweizerische Chorvereinigung, Schweizerischer Musikverband und weiteren Fachverbänden.

Mit einem Schutzkonzept soll der Trainings- und Probenbetrieb innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen während der aktuellen Pandemie gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Vereinsmitgliedern verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

Bund und Kanton können vollständige/teilweise Schliessungen der Anlagen oder abweichende Massnahmen erlassen, welche gegenüber diesem Schutzkonzept Priorität geniessen durch die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit zwingend zu beachten sind.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Eschenbach ist es, eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings-, Wettkampfs- und Probenbetriebs zu erzielen. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt - immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen und kantonalen Vorgaben und den Vorgaben der Fachverbände für einen angemessenen Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Eschenbach in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und Probelokale.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

a. Schutzkonzepte

Für alle Aktivitäten in einer Gruppe von mehr als 6 Personen (Trainings/Wettkämpfe/Proben/Veranstaltungen) müssen die Verantwortlichen ein individuelles Schutzkonzept erstellen und umsetzen. Das Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Aktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

b. Verhaltensregeln

Grundsätzlich gilt:

- **Bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben**
- **Hygieneregeln** des BAG einhalten
- **Die Nachverfolgbarkeit** muss sichergestellt werden (beständige Gruppen/Präsenzliste)
- Wer eine Vereinsaktivität plant und durchführt, muss eine **verantwortliche Person** bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Für Personen, welche zu **Risikogruppen** gehören, sind je nach Aktivität spezielle Vorkehrungen zu treffen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Betroffenen zu entscheiden, welchen Aktivitäten sie beiwohnen möchten.

Viele Fachverbände haben Schutzkonzept-Vorlagen erarbeitet, welche die Vereine an ihre Rahmenbedingungen anpassen können.

c. Kapazitätsbeschränkungen

Aktuell gelten für den Trainings- und Probenbetrieb keine Kapazitätsbeschränkungen mehr. Bei Veranstaltungen mit Sport- und Kulturaktivitäten kommen die entsprechenden Bestimmungen für Veranstaltungen zur Anwendung.

a. Maskenpflicht

Für Personen ab 12 Jahren gilt in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht. Draussen ist die Maskenpflicht aufgehoben.

Im Trainings- und Kulturbetrieb gibt es in den Aussenbereichen keine Einschränkungen mehr. Bei Aktivitäten in Innenräumen müssen einzig die Kontaktdaten erhoben werden und es muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein. Es gibt **keine** Kapazitätseinschränkungen, Masken- und Abstandspflicht mehr.

In Räumlichkeiten, in denen die sportlichen Aktivitäten nicht ausgeübt werden (Garderoben, Eingangsbereiche usw.), gilt weiterhin eine Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen mit Sport- und Kulturaktivitäten kommen die entsprechenden Bestimmungen für Veranstaltungen zur Anwendung.

Bei Vorführungen sind auftretende Personen wie Künstlerinnen und Künstler, Rednerinnen und Redner oder Sportlerinnen und Sportler sind dann von der Maskenpflicht ausgenommen, sofern die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht. Diese Ausnahme greift jedoch nur für die Zeitdauer der Aktivität - vorher wie auch nachher (z.B. im Eingang, in den Garderoben und im Verpflegungsbereich) besteht die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske.

b. Händehygiene

Um Ansteckungen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Teilnehmenden vor und nach jeder Einheit die Hände gründlich waschen. Dazu stehen in allen Gemeinderäumlichkeiten die nötigen sanitären Anlagen und teilweise auch Desinfektionsmittel zur Verfügung. Allgemein und insbesondere bei Aktivitäten mit Kindern ist das effektivere Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

c. Duschen/Garderoben

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen grundsätzlich zur Verfügung. Die Abstandsregeln sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.

d. Kontakt zwischen Gruppen

Um direkten Kontakt zwischen den Gruppen zu vermeiden, sind die Lokale jeweils 5 Minuten vor offiziellem Trainingsschluss zu verlassen und die nachfolgende Gruppe wartet mit genügend Abstand, bis die Anlage frei ist. Zudem bitten wir die Vereine, die jeweiligen Lokale/Turnhallen zwischen der Nutzung durch verschiedene Gruppen für mind. 5 Minuten zu lüften. Vor dem Verlassen der letzten Gruppe sind jedoch alle Fenster und Türen wie gewohnt zu schliessen.

e. Reinigung

Die Turnhallen und Proberäume werden täglich gereinigt. Sofern alle Nutzer die Hygienemassnahmen einhalten, ist es nicht zwingend notwendig, alle Gerätschaften nach jeder Nutzung spezifisch zu reinigen. Möchte eine Gruppe die benötigten Hilfsmittel vor und nach Gebrauch zusätzlich reinigen, stellen die Hauswarte auf Anfrage gerne Reinigungsmittel zur Verfügung.

4. Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Freizeitanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

5. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Vereinen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen und Probenlokale erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es ist Aufgabe der Vereine/Veranstalter sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Eltern (Nachwuchstraining) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihres Fachbereichs informiert sind und einhalten. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde Eschenbach ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

6. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

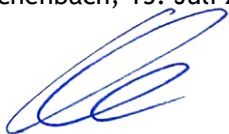
Den Anweisungen des Personals auf den Sportanlagen und Probenlokalen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von den Anlagen und Räumen zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlagen und Räume per sofort und für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Information

Die Gemeinde Eschenbach informiert die Vereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Mitteilungsblatt oder über die Webseite der Gemeinde informiert. Zudem werden die aktuellen Schutzmassnahmen des BAG bei allen Freizeitanlagen so ausgehängt, dass sie für die Nutzerinnen und Nutzer gut ersichtlich sind.

Die Mitarbeitenden werden laufend per E-Mail über aktualisierte Richtlinien, Massnahmen und ihre Rechte informiert. Zudem werden die aktuellen Schutzmassnahmen des BAG beim Eingang zur Verwaltung so ausgehängt, dass sie für die Kundschaft und die Mitarbeitenden gut ersichtlich sind.

Eschenbach, 15. Juli 2021



Gemeindepräsident Cornel Aerne